

**Vereinbarung
zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags
vom 29. August 2002**

zwischen der

Pfeiffer Vacuum Technology AG

mit dem Sitz in Aßlar

- nachstehend auch "**Organträger**" genannt -

und der

Pfeiffer Vacuum GmbH

mit dem Sitz in Aßlar

- nachstehend auch "**Organ**" genannt -

I. Vorbemerkungen

Zwischen der Organträgerin und dem Organ besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 29. August 2002. Aufgrund der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 soll die vertragliche Regelung über die Verlustübernahme zur Klarstellung des bereits bisher Gewollten geändert werden.

II. Änderung von § 1 Absatz 3 des Ergebnisabführungsvertrags

§ 1 Absatz 3 des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Pfeiffer Vacuum Technology AG und der Pfeiffer Vacuum GmbH vom 29. August 2002 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Organträgerin ist gegenüber dem Organ zur Verlustübernahme verpflichtet. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Im Übrigen gilt der Ergebnisabführungsvertrag vom 29. August 2002 unverändert fort.

Aßlar, den 7. April 2014

Pfeiffer Vacuum Technology AG

Die Mitglieder des Vorstands:

Manfred Bender



.....

Nathalie Benedikt

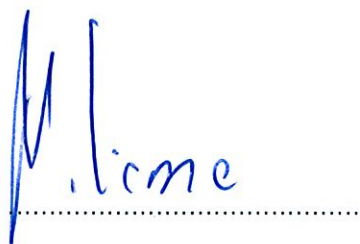


.....

Pfeiffer Vacuum GmbH

Der Geschäftsführer:

Dr. Matthias Wiemer



.....